

## Patientenverfügung

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in seiner Entscheidung vom 17. März 2003 betont, dass es die Würde des Menschen gebietet, einen im einwilligungsfähigen Zustand ausgeübten Selbstbestimmungsrecht - etwa in Form einer Patientenverfügung - auch dann noch zu respektieren, wenn der Verfasser der Patientenverfügung zu einer eigenverantwortlichen Entscheidung später nicht mehr in der Lage ist. Mit der Patientenverfügung wird somit dokumentiert, wie jemand behandelt werden möchte, wenn er selbst nicht mehr entscheiden kann. Wichtig dabei ist, dass dieser Wille im Zweifel auch von jemandem umgesetzt werden kann, der den Betroffenen vertritt, wenn er selbst nicht mehr handlungsfähig ist. Die Patientenverfügung sollte möglichst schnell und unkompliziert Dritten zur Verfügung stehen, insbesondere Ärzten, Bevollmächtigten oder Betreuern. Sind in der Verfügung Festlegungen für ärztliche Maßnahmen in bestimmten Situationen enthalten, sind diese verbindlich, wenn dadurch der Wille des Festlegenden für eine bestimmte Behandlungssituation eindeutig festgelegt wurde. Derart verbindliche Patientenverfügungen sind von den handelnden Ärzten zu beachten.

Ein Muster einer Patientenverfügung kann hier herunter geladen werden. Da es sich jeweils um individuelle Regelungen handelt, kann dieses Muster nur als Anregung dienen, weil die in einer Patientenverfügung festgelegten Wünsche zum „ob“ und „wie“ medizinischer Maßnahmen in bestimmten Krankheitssituationen auf persönlichen Wertvorstellungen, Lebenshaltungen, Hoffnungen oder Ängsten beruhen. Je konkreter die Situationen in einer Patientenverfügung beschrieben sind, um so eher sind Auslegungsprobleme vermeidbar. Die Übernahme eines Musters kann keine individuelle Beratung durch einen Juristen und/oder Mediziner ersetzen.